

# **Satzung des Vereins „Chances for Nature“**

(Änderung vom 24.02.2012)

## **§ 1 Name, Eintragung und Sitz**

Der Verein hat den Namen „Chances for Nature“. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Göttingen eingetragen werden. Danach trägt er den Namen „Chances for Nature e.V.“. Der Verein strebt zudem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

Der Verein wurde am 15.12.2011 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist der Umweltschutz, die Erhaltung der Biodiversität sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Unterstützung des Umweltschutzes.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung nachhaltiger Entwicklungs- und Klimaschutzprojekte, Forschungsvorhaben, der Vergabe von Forschungsaufträgen und durch die Errichtung von Schutzgebieten.

Wissenschaftliche Ergebnisse, die sich aus Forschungsvorhaben oder Forschungsaufträgen ergeben, werden zeitnah veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Informationsveranstaltungen organisiert, Informationsmaterial ausgegeben und es wird zu Spenden aufgerufen.

## **§ 3 Zweckmäßigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3) Die Mittel des Vereins sind zweckgerichtet, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des

- Haushaltsplanes.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 6) Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten. Im Fall der Mittelweiterleitung kontrolliert der Verein die Mittelverwendung bei der empfangenden Organisation.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2012.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

- 1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme, bzw. Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- 3) Besonders verdienten Mitgliedern, Fördermitgliedern oder anderen Personen kann der Vorstand die Ehren-Mitgliedschaft verleihen.

Die Mitglied- oder Fördermitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds oder Fördermitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Ein Mitglied oder Fördermitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied oder Fördermitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied oder Fördermitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied oder Fördermitglied kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied oder Fördermitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
  - 5) Mitglieder gehören zum Organ des Vereins und sind somit stimmberechtigt. Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Fördermitglieder haben keinerlei Stimmrecht. Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Aktivitäten des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Arbeitskreise und Projektkoordinatoren (fakultativ)
- Wissenschaftlicher Beirat (fakultativ)

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Seine Sitzungen werden protokolliert.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) der/dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c) der Kassenwartin/dem Kassenswart,
  - d) der Protokollführerin/dem Protokollführer.
- 3) Bei Bedarf können weitere Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt werden.
  - 4) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln und geheim. Die Beisitzer/Beisitzerinnen können in Listenwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
  - 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann dieser ein neues Vorstandsmitglied benennen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
  - 6) Geht ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen ein, an dem es selbst oder eine mit ihm persönlich verbundene Person beteiligt ist, so bedarf dieses der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
  - 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, davon eine der/des Ersten oder vom Zweiten Vorsitzenden.
  - 8) Der Vorstand kann mit 2/3 seiner Stimmen die Führung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung einer Geschäftsführung übertragen. Der Vorstand entscheidet auch über die Einstellung und Besoldung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

- 9) Wird einer oder mehrere Vorstandsmitglieder zum Geschäftsführer bestellt erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- 10) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- 11) Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlung. Er trägt für die technische Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs Sorge.
- 12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- 13) Der Vorstand schlägt die Kandidaten des wissenschaftlichen Beirates vor.

### **§ 9 Arbeitsweise und Projektkoordination**

- 1) Auf Antrag der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen.
- 2) Auf Antrag von Mitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Projektkoordinatoren gewählt werden.
- 3) Aufgabe der Projektkoordinatoren ist das Sammeln projektspezifischer Information und die organisatorische Leitung entsprechender Arbeitskreise.
- 4) Über Fortbestehen von Arbeitskreisen und Wiederwahl bzw. Abwahl von Projektkoordinatoren entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

### **§ 10 Der wissenschaftliche Beirat**

- 1) Zur Unterstützung des Vereins in wissenschaftlichen Fragen kann ein wissenschaftlicher Beirat gewählt werden, der nach Bedarf aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- 2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben ein Informations- und Vortragsrecht in allen Organen des Vereins.
- 4) Treffen des Beirats finden nach Bedarf statt.
- 5) Das Ausscheiden aus dem Beirat ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung innerhalb der ersten vier Kalendermonate einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte sind mitzuteilen,

denn nur diese sind dann abstimmungsfähig.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenwartes
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
  - e) Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Gegebenenfalls Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung
  - h) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
  - i) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - j) Für die Mitgliederversammlungen sind schriftliche Stimmübertragungen für kranke, beruflich oder entfernungs-mässig verhinderte Mitglieder möglich, wobei ein „Stimmen-Übernehmer“ nicht mehr als drei Stimmen vertreten darf.
  - k) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Um möglichst vielen Personen den Beitritt zum Verein zu ermöglichen, wird ein Mindestbeitrag von 25 Euro im Jahr festgelegt. Jedem Mitglied soll es möglich sein, sich nach seinen Möglichkeiten selbst einzustufen.
- 2) Die Zahlungen können nach Wahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung erfolgen. Entsprechende Anweisungen vermerkt das Mitglied auf seiner Beitrittserklärung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und der übertragenen Stimmen beschlossen werden. Änderungsanträge sind vor der Einberufung zur Versammlung einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2) Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Vereinsregisters beim Amtsgericht notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen.

Göttingen, den 24.02.2012,  
-der Vorstand –